

## Vorwort

Das »*Amtsgeheimnis*« wurde mit der Novelle des Bundes-Verfassungsgesetz 1925 (BGBl 1925/268) in der Verfassung verankert. Hundert Jahre später werden die Verfassungsbestimmungen zur Amtsverschwiegenheit aufgehoben und ein verfassungsunmittelbares Recht der Informationsfreiheit eingerichtet.

Bereits im Rahmen des Österreich Konvents in den Jahren 2003 und 2004 wurde über die Frage der Informationsfreiheit und der Amtsverschwiegenheit beraten, damals fruchtlos. Es blieb bei der die österreichische Verwaltungspraxis seit Einführung der Auskunftspflicht im Jahr 1987 über Jahrzehnte prägenden Abwägungsnotwendigkeit zwischen Amtsverschwiegenheits- und Auskunftspflicht. Erst die Judikatur des EGMR zu Art 10 EMRK führte zu einem schrittweise erstarken den Transparenzverständnis.

Der Gesetzgeber hat nach einem sich über ein Jahrzehnt hinweg ziehenden Diskussionsprozess zu Beginn dieses Jahres das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) samt begleitenden bundesverfassungsrechtlichen Regelungen (insbesondere der Aufhebung von Art 20 Abs 3 und 4 B-VG sowie der Einführung von Art 22a B-VG, aber auch Art 30 Abs 7 und Art 52 Abs 3a B-VG und weitere Bestimmungen) beschlossen. Das Gesetz wird am 1. September 2025 in Kraft treten.

Trotz dieses relativ langen Übergangszeitraums darf die Vollziehung keine Zeit verlieren, sich auf das neue Informationsrecht einzustellen. Es sind zahlreiche organisatorische und technische Festlegungen zu treffen, damit die neue proaktive Veröffentlichungspflicht möglichst reibungslos eingeführt und individuelle Informationsbegehren klaglos abgewickelt werden können.

Manches bleibt noch ungelöst, fehlt es doch noch an entsprechenden Durchführungsverordnungen zum IFG, Leitlinien der Datenschutzbehörde und begleitenden Gesetzesanpassungen.

Aus diesem Grund waren die Herausgeber bestrebt, der Rechtspraxis möglichst rasch eine Kommentierung des Gesetzes vorzulegen, die ihr Hilfestellung bei den sich bereits jetzt stellenden Rechtsfragen liefern soll. Sie hoffen, den vielfältigen Ansprüchen gerecht geworden zu sein. Für Rückmeldungen, Anregungen und Kritik, die in die weitere Bearbeitung des Themas durch uns einfließen können, sind wir dankbar.

Der vorliegende Kommentar beinhaltet das IFG sowie die oben angesprochenen bundesverfassungsrechtlichen Bestimmungen. Enthalten sind neben dem Gesetzestext, die Materialien sowie die jeweiligen Kommentierungen der Autorin sowie der insgesamt vier Autoren.

Die Herausgeber bedanken sich auch bei der Autorin und den Autoren der einzelnen Kommentierungen für Ihre gute Arbeit und ihr Engagement. In gleicher Weise danken wir Mag. David Starchl, Dr. Friederike Bundschuh-Rieseneder und Mag. Ina Kapusta LL.B. vom Institut für Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungslehre sowie Mag. Julia Oberdanner vom Institut für Föderalismus für ihre Redaktionsassistenz. Dank gilt aber auch dem Verlag Jan Sramek für seine Bereitschaft, das vorliegende Werk in sein Programm aufzunehmen. Wir hoffen auf eine ebenso wohlwollende Aufnahme beim Publikum.

Innsbruck, im April 2024

Peter Bußjäger und Marco Dworschak